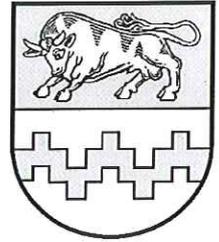


FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof der Gemeinde Piesendorf



I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof steht in der Verwaltung der Gemeinde Piesendorf.

§ 2

Sämtliche Grabstellen (§ 30 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) stehen im Eigentum der Gemeinde Piesendorf.

§ 3

Grundbücherlicher Eigentümer des Friedhofes ist die römisch-katholische Pfarrkirche. Der Friedhof ist an die Gemeinde mit besonderem Vertrag verpachtet.

§ 4

- (1) Der Friedhof ist zur Bestattung der in Piesendorf wohnhaft gewesenen Personen bestimmt.
- (2) Für Personen, die nicht in Piesendorf wohnhaft waren, kann nach Maßgabe der verfügbaren Grabstellen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Bewilligung zur Bestattung erteilt werden.
- (3) Zur Bestattung anderer Personen als des Benutzungsberechtigten ist die Zustimmung des Benutzungsberechtigten erforderlich.
- (4) Zur Bestattung eines verstorbenen Benutzungsberechtigten bedarf es nicht der Zustimmung der Nachfolger im Benutzungsrecht (§ 31 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986).
- (5) Bestattungen dürfen nur auf Grund eines Bescheides über die Verleihung des Benutzungsrechtes bzw. eines Begräbnisscheines der Gemeinde Piesendorf vorgenommen werden.
- (6) Bestattungen und Enterdigungen dürfen jedenfalls erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen hiezu gegeben sind.

§ 5

- (1) Im Friedhof können Leichen, Leichenteile und Urnen beigesetzt werden.
- (2) Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde versenkt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen. Die Bestattung der Leiche eines Kindes im Alter bis zu 5 Jahren hat keinen Einfluss auf die weitere Belegbarkeit der Grabstelle.
- (3) Aschenreste müssen in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (Urne) beigesetzt werden. Die Beisetzung der Urne kann mittels Verschließung in Grabdenkmälern (Überurnen) in einer Urnenwandnische erfolgen bzw. in einem Urnen- oder Erdgrab.
- (4) Die in den Urnenwandnischen beigesetzten Urnen müssen gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein. Urnen dürfen an Angehörige des Verstorbenen oder an fremde Personen, abgesehen von der in § 21 Abs. 3 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gemachten Ausnahme, nicht ausgefolgt werden.
- (5) Die Umliegung einer Urne bedarf der Bewilligung der Gemeinde Piesendorf.
- (6) Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung können Urnen auch in Erdgrabstellen oder Grabkammern beigesetzt werden.

§ 6

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

§ 7

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren;
- b) das Lärmen sowie der Betrieb von Rundfunk- und Musikabspielgeräten und dgl.;
- c) das Radfahren
- d) das Schieben von Handkarren innerhalb der Grabfelder;
- e) das Verteilen von Drucksorten;
- f) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- g) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
- h) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung;
- i) jede Verunreinigung oder Beschädigung der Friedhofsanlagen;
- j) für die Friedhofsbesucher das nicht nur vorübergehende Aufstellen von Sitzgelegenheiten;
- k) für die Friedhofsbesucher das Rauchen.

II. Abschnitt Grabstellen

§ 8

Art der Grabstellen

(1) Im städtischen Friedhof befinden sich folgende Arten von Grabstellen:

A) Erdgräber:

1. Einfaches Tiefgrab:

In einem einfachen Familiengrab können bei Beachtung der gesetzlichen Mindestruhefrist 2 Bestattungen erfolgen.

2. Familiengrab:

In einem Familiengrab können bei Beachtung der gesetzlichen Mindestruhefrist 4 Bestattungen erfolgen.

3. Kindergrab:

Für Kinder bis zu fünf Jahren. In einem Kindergrab können bei Beachtung der gesetzlichen Mindestruhefrist 2 Bestattungen erfolgen.

4. Grabkammern:

In einer einfachen Grabkammer können bei Beachtung der gesetzlichen Mindestruhefrist 2 Bestattungen erfolgen.

B) Urnenwandnischen:

Diese dienen zur Aufnahme von je 1 Urne.

§ 9

Ausmaße der Grabstellen (Grabstellenfläche)

(1) Für die Grabstellen gelten folgende Ausmaße (Grabstellenfläche):

	Länge x Breite
a) Einfaches Tiefgrab	2,10 x 1,30 m
b) Familiengrab	2,10 x 1,70 m
c) Kindergrab	1,20 x 0,60 m
b) Urnenwandnische	nach vorhandenen Bauwerk
c) Grabkammern	nach vorhandenen Bauwerk

(2) Wenn es zum Zwecke der Erreichung einer gleichmäßigeren Gestaltung und besseren Einfügung einzelner Grabstellen in die Gesamtanlage erforderlich ist, kann die Gemeinde Piesendorf dieses Ausmaß unter Beachtung des für die Graböffnung vorgeschriebenen Mindestmaße (Durchführungsverordnung vom 9. Juni 1987) im Einzelfall auch abändern, wobei eine möglichstste Annäherung an das in Abs. 1 angeführte Ausmaß erreicht werden soll.

(3) Unter dem in Abs. 1 genannten Ausmaß ist die gesamte für eine Grabstelle erforderliche Fläche (einschließlich des erforderlichen Sicherheitsstreifens) zu verstehen.

(4) Für die Tiefe der Graböffnungen gelten folgende Mindestmaße:

a) Erdgräber	2,30 m
b) Urnenwandnische	nach vorhandenen Bauwerk
c) Grabkammern	nach vorhandenen Bauwerk

III. Abschnitt

Benutzungsrecht

§ 10

Inhalt des Benutzungsrechtes

(1) Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt (Bescheid) begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen

- und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten. Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren verliehen und kann jeweils um weitere zehn Jahre erneuert werden. Das Benutzungsrecht für jede Grabstelle wird in die Friedhofskartei eingetragen.
- (2) Ein Benutzungsrecht darf – von den Fällen der Übertragung eines Benutzungsrechtes abgesehen – im allgemeinen nur anlässlich einer Bestattung oder durch einen Dauerbenutzungsvertrag, der nach Maßgabe der vorhandenen freien Grabstellen verliehen wird, erteilt werden.
 - (3) Die Gräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Sterbefälle belegt. Auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle besteht kein Anspruch.

§ 11 Mindestruhefrist

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.

Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.

§ 12 Übertragung eines Benutzungsrechtes

- (1) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Piesendorf bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes an den Erwerber zulässig.
Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Gemeindegebiet wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.
- (2) Im Falle des Todes des Benutzungsberechtigten gelten die Erben als Rechtsnachfolger im Benutzungsrecht. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte und sodann der bekannte nächste Verwandte (Verschwägerte) des verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger(s) im Benutzungsrecht. Unter gleich nahen Verwandten (Verschwägerten) gilt hierbei derjenige als vertretungsbefugt, der in der Gemeinde, in der sich die Bestattungsanlage befindet, seinen Wohnsitz hat, unter mehreren hienach Berufenen der Älteste.

§ 13 Beendigung von Benutzungsrechten

- (1) Das Benutzungsrecht endet
 - a) durch Zeitablauf
 - b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht

- c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes
 - d) durch schriftlichen Verzicht
- (2) Die gemäß Abs. 1 lit a im Laufe eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzungsrechte sind jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich durch das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofes zu verlautbaren – in Ermangelung eines solchen in der für die Kundmachung von Anordnungen von Gemeindeorganen, die die Allgemeinheit betreffen, vorgesehenen Art – sowie unter Hinweis auf die Säumnisfolgen kundzumachen. Ebenso sind die bekannten Benutzungsberechtigten schriftlich von dem bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes mindestens sechs Monate vorher zu benachrichtigen.
- (3) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Schadenersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung der in § 15 genannten Frist einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

§ 14 Verzicht

Auf das Benutzungsrecht kann vom Benutzungsberechtigten vorzeitig nur schriftlich verzichtet werden. Eine Rückerstattung von Friedhofsgebühren wird nicht gewährt.

§ 15 Säumnisfolgen

- (1) Grabdenkmäler (z.B. Grabkreuze, Grabsteine), und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde Piesendorf diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die Kosten steht der Gemeinde Piesendorf an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt den Gerichten. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Piesendorf vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde Piesendorf.
- (2) Im Falle der Schließung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles sind die bisherigen Benutzungsberechtigten nur mit besonderer Bewilligung befugt, die zur Ausschmückung der Gräber dienenden Gegenstände (Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und –bestandteile u. dgl.) zu entfernen. Es erlöschen aber die den Benutzungsberechtigten obliegenden Verpflichtungen. Im Fall der Auflassung jedoch steht es den Berechtigten frei, innerhalb einer nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 kundzumachenden Frist diese Gegenstände an sich zu nehmen, widrigenfalls die Gemeinde nach Abs. 2 verfahren kann. Die bisher Benutzungsberechtigten können auf ihre Kosten mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 23 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986) die Reste der in ihren Grabstellen beigesetzten Leichen enterdigen und diese sowie die Urnen anderweitig beisetzen.

IV. Abschnitt Vorschriften über die Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstellen.

A) Allgemeines

§ 16

Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten (z. B. Ausgleich von Setzungen).

§ 17

Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofes (sowie die Ausgestaltung und Instandhaltung der Freigräber) obliegt nur der Gemeinde Piesendorf. Bäume, Sträucher und alle sonstigen Pflanzen dürfen im allgemeinen nur durch die Gemeinde Piesendorf gesetzt werden; ausnahmsweise kann die Gemeinde auch anderen Personen die schriftliche Erlaubnis hiezu erteilen, wenn gewichtige Gründe hiefür sprechen, wobei das Eigentum an solchen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen auf die Gemeinde Piesendorf ohne Anspruch auf Kostenersatz überzugehen hat.

§ 18

- (1) Jede Grabstelle muss nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen und ehestmöglich vom Benutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einem Grabdenkmal (z.B. Grabkreuz, Grabstein) und einem entsprechenden gärtnerischen Schmuck versehen werden.
- (2) Das Setzen von Bäumen und anderen als kleinwüchsigen Sträuchern auf der Grabstelle ist verboten.
- (3) Die Grabhügel dürfen nach erfolgter Instandsetzung höchstens 20 cm hoch sein.
- (4) Es ist verboten, die Rasenfläche mit Kies zu bestreuen.

B) Erdgräber und Grabkammern

§ 19

Einfassungen der Erdgräber

- (1) Als Material für die Einfassungen darf nur Naturstein oder Betonwerkstein, das ist ein an der Oberfläche handwerklich bearbeitetes Gemisch aus Zement und Natursteinkörnung, verwendet werden.
- (2) Die Stärke der Einfassung darf höchstens 15 cm und die Höhe höchstens 20 cm ab verglichenem Wegniveau betragen.
- (3) Der rückwärtige Einfassungsteil ist mit der Rückseite des Grabdenkmales bündig zu gestalten.
- (4) Für den Friedhofsteil mit den Grabkammern sind die bereits vorhandenen Einfassungen zu verwenden.

§ 20 **Einfassung der Grabkammern**

- (1) **Bei den Grabkammern sind bereits Einfassungen vorgesehen. Diese Einfassungen dürfen nicht verändert oder verkleidet werden.**

§ 21 **Fundamente für Grabdenkmäler**

- (1) Fundamente für Grabdenkmäler sind derart auszuführen, dass die Standsicherheit des Grabdenkmales gewährleistet ist. Fundament und Grabdenkmal, welche mit einem Grabstein ausgeführt sind, sind fachgerecht mit mindestens zwei Dübel von je 20 cm Länge zu verbinden. Fundamente dürfen oberirdisch nicht sichtbar sein. Einzelfundamente für Grabdenkmäler dürfen seitlich nicht über die Grabstellenfläche hinausragen. Am Kopfende der Grabstelle ist 15 cm unter dem Niveau ein Fundamentvorsprung von 10 cm zulässig.
- (2) Bei den Grabkammern sind die Grabdenkmäler auf die vorhandenen Fundamente zu setzen.

§ 22 **Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler**

- (1) Die Grabdenkmäler dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen.
- (2) Die Grabdenkmäler sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt, des Materials und der Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild harmonisch einfügen.
- (3) Für die Grabdenkmäler darf als Material nur Naturstein, Betonwerkstein, Holz, Schmiedeeisen verwendet werden.
- (4) Sämtliche steinerne Grabdenkmäler müssen allseitig handwerklich (z.B. gespitzt, gestockt, scharriert, gezahnt, geschliffen) bearbeitet sein.
- (5) Zerklüftete Steine, die durch Auswaschung oder Tropfsteinbildung entstanden sind (oftmals fälschlich als Findlinge bezeichnet) sowie unbearbeitete Blöcke dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde Piesendorf aufgestellt werden.
- (6) Bezeichnungen der Herstellungsfirma sind an möglichst unauffälliger Stelle anzubringen.
- (7) Bei beabsichtigter Verwendung von anderen als den unter Pkt. 3 angeführten Materialien ist bei der Stadtgemeinde ein Entwurf vorzulegen, der genaue Angaben über die geplanten Materialien, die Farbgestaltung und die Dimensionierung enthalten muss. Materialien wie zum Beispiel Gips, Ölfarben, Lacke, Glas, Porzellan und Kunststoff sowie Porzellanschmuck und in Zement aufgetragene figürliche oder ornamentaler Schmuck sind grundsätzlich abzulehnen.
- (8) Die Schrift ist dem Charakter des Grabdenkmales, insbesondere in ihren Größenverhältnissen den Proportionen desselben, sorgfältig anzupassen. Es ist auf allfällige Nachschriften Bedacht zu nehmen.
- (9) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind verboten.

V. Abschnitt

Anlieferung von Kränzen und Buketts und Vornahme gewerblicher Arbeiten

§ 23

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen, insbesondere die Aufstellung von Grabdenkmälern, dürfen nur von dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während folgender Zeiten vorgenommen werden:
Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 17.00 Uhr
Samstag zwischen 7.00 und 12.00 Uhr
- (3) Allfällige Sonderregelungen an bestimmten Tagen werden von der Gemeinde bekanntgegeben.
- (4) Die Gewerbetreibenden haben den Beginn und die Beendigung von genehmigungspflichtigen Maßnahmen der Gemeinde anzumelden.

§ 24

- (1) Mit der Arbeitsdurchführung ist unverzüglich nach der Zufahrt des Grabdenkmales zu beginnen und sind die Arbeiten möglichst rasch zu vollenden.
- (2) Wenn zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf einer Grabstelle die vorübergehende Benützung oder Inanspruchnahme von benachbarten Grabstellen oder die vorübergehende Entfernung eines Grabdenkmales erforderlich ist, muss die Zustimmung des Benutzungsberechtigten der betroffenen Grabstelle gegeben sein. Das Vorliegen dieser Zustimmung ist vom Gewerbetreibenden bzw. vom Benutzungsberechtigten der Grabstelle, an der die gewerblichen Arbeiten durchgeführt werden sollen, der Gemeinde in geeigneter Weiser schriftlich nachzuweisen.
- (3) Die Beseitigung des Erdaushubmaterials und des sonstigen bei den gewerblichen Arbeiten anfallenden Abraums hat durch die Gewerbetreibenden unverzüglich, jedenfalls spätestens mit Ablauf des zweiten der Vornahme der Arbeiten folgenden Tages zu erfolgen.
- (4) Das Erdaushubmaterial und der sonstige bei den gewerblichen Arbeiten anfallende Abraum dürfen von den Gewerbetreibenden auf den von der Stadtgemeinde hiefür allenfalls zur Verfügung gestellten Plätzen zwischenzeitig gelagert werden.
- (5) Von den Gewerbetreibenden dürfen im Friedhof keinerlei Sachen, mit Ausnahme auf für bestimmte Sachen allenfalls vorgesehenen Plätzen, gelagert oder zurückgelassen werden. Insbesondere ist das Lagern bzw. Liegenlassen von Grabdenkmälern verboten.

VI. Abschnitt Strafbestimmungen

§ 25

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 46 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist,

als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,-- geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Übertretungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden.

VII. Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 26

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Benutzungsrechte an Grabstellen sind von diesem Zeitpunkt an als Benutzungsrechte im Sinne dieser Verordnung anzusehen. Sie gelten, wenn das Benutzungsrecht auf eine bestimmte Dauer erworben wurde, auf diese Dauer, wenn das Benutzungsrecht aber auf unbestimmte Dauer erworben wurde, bis zur Schließung oder Auflösung des Friedhofs.

VIII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27

Diese Friedhofsordnung tritt mit 30.05.2008 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung wird die bestehende Friedhofsordnung vom 28.06.1994 außer Kraft gesetzt.

Piesendorf, am 07.05.2008

Der Bürgermeister
(Warter Johann)

